

	Richtlinie	A 01 Dezember 2020
		Revision 7

BEDINGUNGEN ZUR FÜHRUNG DES SKZ-ZEICHENS

Die Bedingungen zur Führung des SKZ-Zeichens umfassen 7 Seiten.
Diese Bedingungen treten zum 1. Januar 2021 in Kraft. Sie ersetzen alle vorhergehenden Bedingungen der SKZ-Produktzertifizierungsstelle.

1 ALLGEMEINES

Bei einer Vielzahl von Kunststoffprodukten erfolgen Zertifizierungen im gesetzlich nicht geregelten Bereich durch die SKZ - Testing GmbH, unter anderem nach eigenen Prüf- und Überwachungsbestimmungen. Diese definieren das Prüfungs-, Zulassungs- und Überwachungsverfahren der verschiedenen Produkte unter Berücksichtigung der allgemein anerkannten Regeln der Technik. Die weltweite Verbreitung der SKZ-Zeichen zeugt von der großen Bedeutung und Marktakzeptanz. Durch das SKZ-Zeichen wird bestätigt, dass das Produkt die hohen Anforderungen der technischen Spezifikationen (SKZ-Prüf- und Überwachungsbestimmungen und Normen) auch dauerhaft erfüllt. Hersteller haben durch das SKZ-Zeichen eine Qualifikation gegenüber minderwertigeren Produkten, Fachhandwerker kommen mit zertifizierten Produkten ihrer Sorgfaltspflicht nach und verarbeiten zuverlässige Produkte, Verbraucher erkennen anhand des SKZ-Zeichens qualitativ hochwertige Produkte aus überwachter und zertifizierter Produktion, auf die in jeder Hinsicht Verlass ist. Durch eine gleichbleibend hohe Qualität wird der Schutz von Mensch, Umwelt und Gebäuden sichergestellt.

2 VERLEIHUNG

2.1 Die Produktzertifizierungsstelle der SKZ - Testing GmbH verleiht auf formlosen Antrag das Recht zur Führung des SKZ-Zeichens (Zertifikat bzw. Verleihungsurkunde) für Produkte, insbesondere aus Kunststoff, nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen.

2.2 Voraussetzungen für die Verleihung und Aufrechterhaltung des SKZ-Zeichens sind

- die Vorlage eines positiven Prüfberichts einer Erst-Typprüfung durch ein nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiertes und von der SKZ - Testing GmbH anerkanntes Prüflabor nach den Prüf- und Überwachungsbestimmungen der SKZ - Testing GmbH oder anderen zugrunde liegenden Normen, technischen Regeln oder Richtlinien. Die Vorgaben, in welchem Umfang dieser Nachweis erfolgen muss, werden in den Prüf- und Überwachungsbestimmungen der SKZ - Testing GmbH oder in den zugrunde liegenden Normen, technischen Regeln oder Richtlinien geregelt.
- der Abschluss eines Überwachungsvertrages,
- der Abschluss eines Zertifizierungsvertrages,
- die positive Beurteilung der werkseigenen Produktionskontrolle im jeweiligen Herstellerwerk im Rahmen der Erstinspektion durch eine nach DIN EN ISO/IEC 17020 akkreditierte und von der SKZ - Testing GmbH anerkannte Inspektionsstelle,
- die dauerhafte Einhaltung der von der SKZ - Testing GmbH festgelegten Prüf- und Überwachungsbestimmungen in der jeweils aktuell gültigen Version bzw. die dauerhafte Einhaltung der in den zugrunde liegenden Normen, technischen Regeln oder Richtlinien festgelegten Bestimmungen in der jeweils aktuell gültigen Version.

Für die Verleihung und Aufrechterhaltung des SKZ-Zeichens müssen alle obigen Voraussetzungen erfüllt sein.

2.3 Produkte und/oder Erzeugnisgruppen werden in den Prüf- und Überwachungsbestimmungen der SKZ - Testing GmbH, im Vertrag oder in den zugrunde liegenden Normen, technischen Regeln oder Richtlinien geregelt.

- 2.4 Ein Zertifikat bzw. eine Verleihungsurkunde hat eine Laufzeit von fünf Jahren und kann bei nachweislicher dauerhafter Einhaltung der von der SKZ - Testing GmbH festgelegten Prüf- und Überwachungsbestimmungen in der jeweils aktuell gültigen Version bzw. der dauerhaften Einhaltung der in den zugrunde liegenden Normen, technischen Regeln oder Richtlinien festgelegten Bestimmungen in der jeweils aktuell gültigen Version für jeweils weitere fünf Jahre verlängert werden.

3 BENUTZUNG

- 3.1 Der Hersteller muss die Erzeugnisse mit dem SKZ-Zeichen versehen. Die Ausführung – Einspritzen, Prägen, Aufkleben usw. – erfolgt in Abstimmung mit der Produktzertifizierungsstelle der SKZ - Testing GmbH, welche auch die geometrische Gestaltung festlegt.
- 3.2 Mit dem Zeichen müssen das Herstellerzeichen sowie das Herstellungsdatum auf dem Erzeugnis geführt werden. Das Herstellerzeichen und das Produktionsdatum können verschlüsselt sein, der Verschlüsselungscode muss in der Inspektions- bzw. Produktzertifizierungsstelle der SKZ - Testing GmbH hinterlegt sein.
- 3.3 Der Hersteller der Erzeugnisse hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen bzw. selbstverantwortlich Gewähr dafür zu bieten, dass die mit dem SKZ-Zeichen gekennzeichneten Erzeugnisse den Mindestanforderungen der Prüf- und Überwachungsbestimmungen der SKZ - Testing GmbH entsprechen.
- 3.4 Die Selbstverantwortung des Herstellers schließt eine Haftpflicht der SKZ - Testing GmbH für die Erzeugnisse aus.
- 3.5 In den Geschäftspapieren, Prospekten und auf der Homepage darf auf das SKZ-Zeichen hingewiesen werden. Der eindeutige Bezug zu den Produkten, für die das SKZ-Zeichen verliehen wurde, muss gegeben sein.

4 ENTZUG

- 4.1 Eine Verwarnung wird ausgesprochen, wenn bei der Inspektion Abweichungen von den Prüf- und Überwachungsbestimmungen der SKZ - Testing GmbH festgestellt werden.
- 4.2 Die Berechtigung zur Führung des Zeichens wird befristet oder dauerhaft entzogen, wenn wiederholt oder schwerwiegend gegen die Bedingungen zur Zeichennutzung und gegen die Prüf- und Überwachungsbestimmungen der SKZ - Testing GmbH bzw. gegen die im Vertrag oder gegen die in den zugrunde liegenden Normen, technischen Regeln oder Richtlinien genannten Bedingungen verstoßen wird. Bevor dem Hersteller das Recht zur Zeichenbenutzung entzogen wird, hat er innerhalb von vier Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme.
- 4.3 Nach Entzug des SKZ-Zeichens muss jeder Hinweis auf das SKZ-Zeichen beim Hersteller und dessen Produkten umgehend entfernt werden. Urkunden und Verträge sind umgehend an die SKZ - Testing GmbH zurückzusenden. Das gleiche gilt jeweils für ein Produkt, das für einen bei der SKZ - Testing GmbH unter Vertrag stehenden Distributor / Inverkehrbringer / Vertreter hergestellt wurde sowie für den Distributor / Inverkehrbringer / Vertreter.

5 KÜNDIGUNG

- 5.1 Die Verträge können von den Vertragsparteien fristgerecht laut Vertrag gekündigt werden.

- 5.2 Der Hersteller ist berechtigt, Produkte, die noch im überwachten Zeitraum gekennzeichnet wurden, bis zu 6 Monate nach Kündigung des Überwachungsvertrages in den Handel zu bringen. Für Prospekte und andere Unterlagen sowie Werbematerialien gilt eine Frist von 3 Monaten nach Kündigung, in der alle Hinweise auf das SKZ-Zeichen entfernt werden müssen. Das gleiche gilt jeweils für ein Produkt, das für einen bei der SKZ - Testing GmbH mit Einverständnis des Herstellers unter Vertrag stehenden Distributor hergestellt wurde sowie für den Distributor.

6 DURCHFÜHRUNG

6.1 Allgemeines

Die Prüf- und Überwachungsbestimmungen der SKZ - Testing GmbH geben den Stand der Technik für die Anforderungen an die Produkte, die Gestaltung und Verarbeitung sowie deren Anwendung wieder. Sie werden von der SKZ - Testing GmbH unter Beachtung der technischen Entwicklung und internationalen Normung festgelegt.

Die hauseigenen Richtlinien werden in regelmäßigen Zeitabständen durch die SKZ - Testing GmbH überarbeitet und dem Stand der Technik angepasst.

Die Umsetzung der Änderungen von Anforderungen wird im Rahmen der nächsten Überwachung bzw. Inspektion, spätestens im Folgejahr, geprüft. Abweichendes kann ggf. in den sonstigen zugrunde liegenden Normen, technischen Regeln oder Richtlinien geregelt sein.

Wird eine andere Inspektionsstelle oder ein anderes Prüflabor als die Stellen der SKZ - Testing GmbH genutzt, ist der Kunde darüber vorab zu informieren.

Die SKZ - Testing GmbH behält sich vor, ggf. auch Distributoren kostenpflichtig zu besuchen, z. B. wenn diese über eine eigene Kommissionierung bzw. ein eigenes Lager verfügen. Der Aufwand wird individuell ermittelt und dem Distributor in Rechnung gestellt.

6.2 Erst-Typprüfung (ITT)

Diese Prüfung dient der Feststellung, ob die Erzeugnisse den an sie gestellten Anforderungen genügen.

Bei der Erst-Typprüfung (ITT) sowie bei der Änderung der Rezeptur und Änderung des Herstellverfahrens oder Produktionsortes (Typprüfung TT) sind die in den Tabellen der Prüf- und Überwachungsbestimmungen der SKZ - Testing GmbH bzw. in den zugrunde liegenden Normen, technischen Regeln oder Richtlinien festgelegten Prüfungen durchzuführen, die gestellten Anforderungen sind zu erfüllen. Werkstoffrezepturen sind in der SKZ - Testing GmbH zu hinterlegen. Die Vorgaben, in welchem Umfang dieser Nachweis erfolgen muss, werden in den Prüf- und Überwachungsbestimmungen der SKZ - Testing GmbH oder in den zugrunde liegenden Normen, technischen Regeln oder Richtlinien geregelt.

Wird ein gleiches Produkt beim Hersteller für einen bei der SKZ - Testing GmbH mit Einverständnis des Herstellers unter Vertrag stehenden Distributor produziert, so wird eine Konformitätsprüfung an dem für den Distributor hergestellten gleichen Produkt im nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditierten und von der SKZ - Testing GmbH anerkannten Prüflabor durchgeführt. Art und Umfang der Konformitätsprüfung hängt vom jeweiligen Produkt ab und ist der jeweiligen produktspezifischen Anlage zu dieser Richtlinie A 01 zu entnehmen.

6.2.1 Erneute Erst-Typprüfung (ITT)

Nach einer Produktionspause von mehr als einem Jahr bzw. bei wesentlichen Änderungen der Produktionsbedingungen, negativer Sonderprüfung oder Wechsel der Produktionsstätte ist eine erneute Erst-Typprüfung, ggf. mit reduziertem Prüfumfang, erforderlich.

6.3 Erstinspektion

Im Rahmen der erstmaligen Zertifizierung ist eine Erstinspektion in der jeweiligen Produktionsstätte des Herstellers durch eine nach DIN EN ISO/IEC 17020 akkreditierte und von der SKZ - Testing GmbH anerkannte Inspektionsstelle durchzuführen. Diese Inspektion dient der Feststellung, ob die personellen und einrichtungsmäßigen Voraussetzungen für eine ständige ordnungsgemäße Herstellung und für eine entsprechende Eigenüberwachung vorliegen und ob die Erzeugnisse den an sie gestellten Anforderungen genügen.

6.4 Eigenüberwachung

Freigabeprüfung (BRT) und Prozessüberprüfung (PVT) durch den Hersteller

Der Hersteller hat die Fertigung in Selbstverantwortung durch Prüfungen entsprechend den Tabellen in den Prüf- und Überwachungsbestimmungen der SKZ - Testing GmbH bzw. entsprechend den zugrunde liegenden Normen, technischen Regeln oder Richtlinien je Maschine und gefertigter Abmessung und Werkstoffrezeptur in der jeweiligen Produktionsstätte zu überwachen. Die Ergebnisse der Prüfungen sind aufzuzeichnen und soweit möglich statistisch auszuwerten.

Die Protokolle müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Hersteller und Betrieb
- Maschine und Werkzeug
- Bezeichnung des Erzeugnisses
- Angaben über die Probenahme
- Ergebnisse der Untersuchungen
- Gesamtbewertung mit Datum und Unterschrift

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der SKZ - Testing GmbH auf Verlangen vorzulegen.

Wenn bei der Eigenüberwachung die Anforderungen ganz oder teilweise nicht erfüllt werden, so ist eine Wiederholungsprüfung vorzunehmen. Die Proben werden hierzu aus der gleichen Charge entnommen. Werden die Anforderungen wiederum nicht erfüllt, so ist die Charge zu verwerfen (z. B. Kennzeichnung entfernen, verschrotten der Charge). Der Hersteller ist verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel zu treffen.

6.5 Fremdüberwachung

6.5.1 Überwachungsprüfung (AT)

Diese Prüfung dient der Feststellung, ob die Herstell- und Überwachungsvoraussetzungen und die für die Erzeugnisse festgelegten Anforderungen weiterhin erfüllt sind.

Eine nach DIN EN ISO/IEC 17020 akkreditierte und von der SKZ - Testing GmbH anerkannte Inspektionsstelle führt in der Regel zweimal jährlich einen Überwachungsbesuch beim Hersteller in seiner jeweiligen Produktionsstätte auf Grund eines Überwachungs- bzw.

Zertifizierungsvertrages durch. Ggf. ist die Überwachungshäufigkeit im Vertrag, in den Prüf- und Überwachungsbestimmungen der SKZ - Testing GmbH oder in den zugrunde liegenden Normen, technischen Regeln oder Richtlinien anders geregelt.

Der Inspektionsstelle obliegt

- die Überprüfung der Eigenüberwachung mit Dokumentation
- die frei wählbare Entnahme der vereinbarten Erzeugnisse nach den Prüf- und Überwachungsbestimmungen der SKZ - Testing GmbH oder anderen zugrunde liegenden Normen, technischen Regeln oder Richtlinien in der jeweiligen Produktionsstätte. Ggf. sind Proben auch frei im Markt entnehmbar. Wird ein gleiches Produkt in der Produktionsstätte für einen bei der SKZ - Testing GmbH mit Einverständnis des Herstellers unter Vertrag stehenden Distributor produziert, so werden zusätzliche Proben vom für den Distributor hergestellten gleichen Produkt gemäß den Vorgaben der produktspezifischen Anlagen dieser Richtlinie A 01 entnommen.
- Vor Ort wird ein Inspektionsprotokoll vom Inspektor der SKZ - Testing GmbH ausgestellt, das vom Beauftragten des Unternehmens gegengezeichnet wird.
- Die Prüfungen an den entnommenen Proben werden in der Regel zweimal jährlich in einem nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditierten und von der SKZ - Testing GmbH anerkannten Prüflabor nach den Vorgaben der Prüf- und Überwachungsbestimmungen bzw. den zugrunde liegenden Normen, technischen Regeln oder Richtlinien durchgeführt. In Ausnahmefällen können die Prüfungen auch beim Hersteller im Beisein des von der SKZ - Testing GmbH anerkannten Inspektors durchgeführt werden. Dabei ist auf die Nutzung kalibrierter Prüfmittel zu achten. Ggf. ist die Prüfhäufigkeit in den Prüf- und Überwachungsbestimmungen der SKZ - Testing GmbH oder in den zugrunde liegenden Normen, technischen Regeln oder Richtlinien anders geregelt. Wird ein gleiches Produkt in einer Produktionsstätte für einen bei der SKZ - Testing GmbH unter Vertrag stehenden Distributor produziert, so wird eine Konformitätsprüfung an dem für den Distributor hergestellten gleichen Produkt im Prüflabor bzw. beim Hersteller im Beisein des Inspektors durchgeführt. Art und Umfang der Konformitätsprüfung hängt vom jeweiligen Produkt ab und ist der jeweiligen produktspezifischen Anlage zu dieser Richtlinie A 01 zu entnehmen.
- die Ausfertigung eines Überwachungs- oder Inspektionsberichtes bzw. eines Inspektionszeugnisses mit Bewertung der Eigenüberwachung
- die Zusendung eines Exemplars des Überwachungs- oder Inspektionsberichtes bzw. eines Inspektionszeugnisses an die Firma

6.5.2 Wiederholungsprüfung

Werden bei der Überwachungsprüfung nach Abschnitt 6.5.1 nicht alle Anforderungen erfüllt, so führt die nach DIN EN ISO/IEC 17020 akkreditierte und von der SKZ - Testing GmbH anerkannte Inspektionsstelle innerhalb von drei Monaten nach Bekanntwerden aller Ergebnisse eine angekündigte Wiederholungsprüfung analog der Überwachungsprüfung nach 6.5.1 durch. Bei erneut negativem Prüfergebnis ist eine Sonderprüfung nach Abschnitt 6.5.3 durchzuführen.

6.5.3 Sonderprüfung

Werden bei der Wiederholungsprüfung nach Abschnitt 6.5.2 nicht alle Anforderungen erfüllt, so führt die nach DIN EN ISO/IEC 17020 akkreditierte und von der SKZ - Testing GmbH anerkannte Inspektionsstelle nach Bekanntwerden aller Ergebnisse eine angekündigte Sonderprüfung analog der Überwachungsprüfung nach 6.5.1 innerhalb von drei Monaten mit Werksbesuch durch. Bei erneutem negativem Prüfergebnis der unter Abschnitt 6.5.2 beanstandeten Eigenschaften wird das SKZ-Zeichen von der Produktzertifizierungsstelle der SKZ - Testing GmbH entzogen.

7 VERWENDETE ABKÜRZUNGEN

AT: Audit Test
BRT: Batch Release Test
ITT: Initial Type Test
PVT: Process Verification Test
TT: Type Test

8 Anlagen

Anlage 1: Reduzierter Prüfumfang für Vertreiber von bereits zertifizierten Rohren und Verbindern (Januar 2017)

Würzburg, 1. Dezember 2020

Frühere Ausgaben: Januar 2004
Mai 2006
März 2011
November 2014
Juli 2015
Januar 2017
September 2018

Aktuelle Ausgabe: Dezember 2020
Anpassung Definition Ersttypprüfung unter 6.2 und Anpassung Wortwahl unter 6.3